

## Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn

Die Einhaltung und Respektierung dieser Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn gilt für die Wiha Werkzeuge GmbH, nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt, sowie alle Lieferanten, nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt, von Wiha.

### **PRÄAMBEL**

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ab dem 01.01.2015 ist der Auftraggeber angehalten, bei seinen Auftragnehmern sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen aus dem MiLoG einhalten. Andernfalls können diese für ggf. vorhandene Verstöße gegen das MiLoG in Anspruch genommen werden.

Wiha bestätigt, dass sämtliche Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) eingehalten werden. Es wird zudem bestätigt, dass Wiha seine Nachunternehmer ebenfalls zur Einhaltung des MiLoG verpflichtet.

Aus diesem Grund erklärt der Auftragnehmer hiermit Folgendes:

#### 1. Verpflichtungen MiLoG

Der Auftragnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, sämtliche Vorschriften des MiLoG, insbesondere zum Mindestlohn und dessen Höhe sowie der Abführung von Sozialversicherungsbeträgen und Steuern, einzuhalten.

#### 2. Bestätigung

Auf Verlangen des Auftraggebers bestätigt der Auftragnehmer die Einhaltung des Mindestlohnes durch Vorlage von Unterlagen, aus welchen sich die Einhaltung des MiLoG ergibt.

#### 3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Auftragnehmer ist im Rahmen aller Verträge mit dem Auftraggeber zur Einschaltung von Subunternehmern nur berechtigt, wenn der Auftraggeber hierzu seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt. Der Auftragnehmer hat zudem durch eine dieser Verpflichtungserklärung entsprechende Erklärung sicherzustellen, dass durch ihn eingesetzte Dritte die Bestimmungen des MiLoG einhalten.

#### 4. Kündigung

Bei Verstößen gegen die aus dem MiLoG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aller zwischen ihm und dem Auftragnehmer bestehenden Verträge berechtigt.

#### 5. Regress und Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber frei, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer oder ein von diesem eingesetzter Subunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG verstößt. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Schonach, 01.06.2016

Wiha Werkzeuge GmbH



Wilhelm Hahn  
Geschäftsleitung



Wilfried Hahn  
Geschäftsleitung



Ronny Lindskog  
Geschäftsleitung